

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 43

ausgegeben am 1. Februar 2017

---

## Gesetz

vom 1. Dezember 2016

### über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl.  
2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. k Ziff. 6 bis 8

1) Die Beschwerdekommmission ist zuständig für Beschwerden gegen  
Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

k) Umweltschutz

6. des Amtes für Umwelt aufgrund des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung sowie der darauf gestützten Verordnungen;
7. des Amtes für Umwelt aufgrund des Gesetzes zum Schutz von  
Natur und Landschaft sowie der darauf gestützten Verordnungen;
8. des Amtes für Umwelt aufgrund des Jagdgesetzes sowie der darauf  
gestützten Verordnungen.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 72/2016 und 146/2016

## II.

### Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Verfügung oder Entscheidung der Gemeinde oder des Amtes für Umwelt ergangen ist.

## III.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 1. Dezember 2016 über die Abänderung des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef